

Hundsteuersatzung der Gemeinde Selke-Aue

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat Selke-Aue in seiner Sitzung vom 04.12.2014 die nachstehende Satzung beschlossen:

§1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Selke-Aue erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet Selke-Aue. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes. Halter des Hundes ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbereich aufgenommen hat.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (3) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§3 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

- a) für den ersten Hund 18,00 €
- b) für den zweiten Hund 22,50 €
- c) für den dritten und jeden weiteren Hund 30,00 €
- d) für den ersten als gefährlich eingestuften Hund 250,00 €
- e) für jeden weiteren als gefährlich eingestuften Hund 300,00 €.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. 1 S. 530), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. 1 S. 530, 532), nicht in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt oder verbracht werden dürfen, weil bei diesen Hunden eine Gefährlichkeit vermutet wird. Insbesondere betrifft dies Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier Miniature Bull Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(3) Hunde, für die die Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 4

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen

(1) Steuervergünstigungen (Steuerbefreiung nach § 5, Steuerermäßigung nach § 6) werden auf Antrag gewährt, wenn Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll

1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden und
3. die in den Fällen des § 6 Nr. 5 geforderte Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Steuervergünstigungen im Sinne des Abs. 1 werden nicht gewährt, wenn der Hundehalter in den letzten fünf Jahren vor dem Datum der Antragstellung rechtskräftig wegen Tierquälerei von einem inländischen Gericht verurteilt worden ist.

(3) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist mit den erforderlichen Nachweisen spätestens 14 Tage vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zu stellen.

§ 5

Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.

(2) Steuerbefreiungen werden auf Antrag gewährt für:

1. Blindenführhunde und Hunde sonst hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl.
3. Hunde, die nach Rasse und Leistung zur Jagd geeignet sind und verwendet werden (Jagdgebrauchshunde), von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
4. Diensthunde der Polizei, des Rettungswesens und des Zivil- und Katastrophenschutzes.
5. Diensthunde staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

§ 6

Steuerermäßigungen

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für:

1. Einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welches von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegt.
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

3. Abgerichtete Hunde, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsausübung benötigt werden.
4. Hunde, die die für Rettungs-, Schutz- oder Fährtenhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Das Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
5. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich zum Einsatz kommen.
6. Von einer Steuerermäßigung ausgeschlossen sind die unter § 3 Abs. 2 genannten gefährlichen Hunde.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des jeweiligen Quartals, in dem ein Hund in einem Haushalt oder einem Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des jeweiligen Quartals, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.

(4) Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des jeweiligen Quartals in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das jeweilige Quartal zu entrichtenden Steuer abgerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Quartals, in das der Wegzug fällt.

§ 8

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres oder einmal jährlich am 01.07. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Quartals, so ist die Steuer für dieses Quartal binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu entrichten, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt.

§ 9

Meldepflichten

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach Entstehung der Steuerpflicht (Überlassung, Kauf, Zuzug oder Geburt) bei der zuständigen Verwaltungsbehörde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

- (2) Bei der Anmeldung der Hunde sind das Wurfdatum und die Rasse anzugeben.
- (3) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen gefährlichen Hund im Sinne des § 3 Abs. 2 hält, hat diesen unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung abzumelden. Im Falle der Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung im Sinne des §§ 5 und 6, so ist dies durch den Hundehalter anzuzeigen. Die Anzeige hat innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes zu erfolgen.
- (6) Für den angemeldeten Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben. Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben. Der Hundehalter ist verpflichtet, bei Kontrollen durch Bedienstete der Verwaltung oder der Polizei die Hundesteuermarke vorzuzeigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht anmeldet,
 2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 einen Hund nicht abmeldet,
 3. im Falle einer Veräußerung entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 unterlässt, Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben,
 4. entgegen § 8 Abs. 6 die Hundesteuermarke auf Verlangen bei Kontrollen nicht vorzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Verlust der Hundesteuermarke

Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Selke-Aue,

